

389. Wasserrechtsverzicht. A. Unterm 31. Juli 1862 ist dem Herrn Joh. Honegger, Müller, im Boden-Wald, gestattet worden, vermittelt zweier Wuhre das Wasser des Sagenbaches und des Großbaches aufzufassen, in einem Weiher zu sammeln und von diesem aus das Wasser auf ein in der Looren zu errichtendes Wasserwerk zu leiten unter Bedingungen. Mit Beschluß vom 15. September 1875 ist ferner die Höhenlage des Wasserwerkes festgesetzt und mit Beschluß vom 29. März 1900 ein Zins von Fr. 32.—, fällig je auf 31. Dezember, bestimmt worden (W. R. K. Nr. 38, Bezirk Hinwil).

B. Mit Eingabe vom 16. Oktober 1902 und 17. Februar 1903 verzichten die gegenwärtigen Inhaber des Wasserrechtes, die Herren Gebrüder Jean Honegger in Bubikon und Adolf Honegger, in Wald, auf dasselbe.

Die Baudirektion berichtet:

Das Wasserwerk wird nicht mehr benutzt. Die Auffangsvorrichtungen in den beiden Bächen sind, weil nicht unterhalten, unbrauchbar geworden. Der Erlöschenerklärung steht nichts entgegen und es ist an dieselbe keine besondere Bedingung zu knüpfen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Die unterm 31. Juli 1862 mit Nachtrag vom 15. September 1875 dem Herrn Joh. Honegger, Müller, im Boden-Wald erteilte Konzession für Errichtung eines Wasserwerkes am Sagenbach und Großbach im Looren, Gemeinde Dürnten, gegenwärtig den Herren Gebrüder Jean Honegger in Bubikon und Adolf Honegger in Wald zustehend, wird erloschen erklärt und der unterm 29. März 1900 festgesetzte Zins von Fr. 32 wird mit 31. Dezember 1902 aufgehoben.

II. Die Herren Gebrüder Honegger haben die Konzessionen im Notariatsprotokoll löschen zu lassen und sich hierüber durch ein notarialisches Zeugnis innert 4 Wochen nach Empfang dieses Beschlusses bei der Baudirektion auszuweisen.

III. Mitteilung an Herrn Adolf Honegger z. Eisenhof in Wald für sich und zu Händen des Herrn Jean Honegger in Bubikon unter Bezug von Fr. 10 Experten-, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, an den Gemeinderat Dürnten, an das Notariat Wald, an die Finanzdirektion und an die Baudirektion unter Rückschluß der Akten.